

Amtliche Mitteilungen

Datum 18. August 2010

Nr. 16/2010

Inhalt:

**1.) Zweite Ordnung zur Änderung
der
Beitragsordnung
der
Studierendenschaft
der Universität Siegen**

Vom 16. August 2010

**2.) Beitragsordnung
der
Studierendenschaft
der Universität Siegen
vom 11. August 2008**

in der Fassung vom 16. August 2010

**Zweite Ordnung zur Änderung
der
Beitragsordnung
der
Studierendenschaft
der
Universität Siegen**

Vom 16. August 2010

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 11. August 2008 (AM Nr. 35/2008), geändert durch Änderungsordnung vom 26. Juli 2010 (AM 14/2010), wird wie folgt geändert:

- 1.) § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Höhe des Mobilitätsbeitrages beträgt 117,20 €. Dieser setzt sich aus a) 77,30 €, b) 38,90 € und c) 1,00 € zusammen.“
- 2.) § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Nach ihr werden die Beiträge erstmals für das Wintersemester 2010/11 erhoben.“

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 30. Juni 2010 sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 29. Juli 2010.

Siegen, den 16. August 2010

Der Rektor
In Vertretung

gez. Schäfer
(Dr. J. P. Schäfer)

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Siegen

Vom 11. August 2008

in der Fassung vom 16. August 2010

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Gemäß dieser Beitragsordnung erhebt die Studierendenschaft der Universität Siegen in jedem Semester Beiträge, die zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft notwendig sind und dazu verwendet werden. Dazu gehört auch die Erhebung eines Beitrags zur Finanzierung eines studentischen Semestertickets (Mobilitätsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft, einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten.
- (2) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Die Befreiung vom Mobilitätsbeitrag ist in der „Härtefallordnung“ geregelt.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden fällig mit der
 - a) Einschreibung
 - b) Rückmeldung
 - c) Beurlaubung
- (2) Die Zahlung des Beitrags ist mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nachzuweisen. § 57 Abs. 1 Satz 6 HG bleibt unberührt.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschulverwaltung für die Studierendenschaft erhoben und an diese umgehend abgeführt.

§ 4

Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrages beträgt 10,00 €.
- (2) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages beträgt 117,20 €. Dieser setzt sich aus (a) 77,30 €, (b) 38,00 € und (c) 1,00 € zusammen. (a) und (b) ergeben sich aus den Vereinbarungen der Studierendenschaft mit den zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. -trägern über ein studentisches Semesterticket (sowohl lokal als auch NRW-weit). (c) ist der Anteil zur Finanzierung der sozialen Härtefälle gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Änderungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung sind durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (2) Ausgenommen von § 5 Abs. 1 sind Preiserhöhungen der Teilbeiträge (a) und/oder (b) des Mobilitätsbeitrages, die 5 % p.a. übersteigen. Solche Preiserhöhungen bedürfen der Urabstimmung und der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von dem Studierendenparlament zu Beginn jedes Semesters überprüft. Änderungen des Beitrags nach § 4 Abs. 2 werden frühestens mit dem Beginn des auf die Genehmigung folgenden Semesters, solche nach § 4 Abs. 1 frühestens in dem auf die Genehmigung folgenden Haushaltsjahr wirksam.

§ 6

In-Kraft-Treten